



**Gemeinde Neufahrn b. Freising**  
**Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“**,  
 umfassend die Flurnummern 359, 360 Teilfl., 360/7 und 360/8 der Gemarkung Neufahrn.  
 Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und 10 Baugesetzbuch - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A 1) Festsetzung durch Planzeichen**
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - 1.0 Art der baulichen Nutzung
  - 1.1 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Naherholung
  - 1.2 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Volksfestplatz
  - 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen
  - 1.4 private Grünfläche
  - 2.0 Flächen für die Versorgung
  - 2.1 TS Trafostation
  - 3.0 Verkehrsflächen
  - 3.1 Straßenbegrenzungslinie
  - 4.0 Grünordnung
  - 4.1 Einzelbäume zu erhalten
  - 4.2 Baum- und Gehölzgruppen zu erhalten
  - 4.3 Baum neu zu pflanzen
  - 4.4 Lärmschutzwall, h = min. 3,5 m ü. Oberkante des natürlichen Geländes auf der Westseite des Walls, zu erhalten
- A 2) Hinweise durch Planzeichen**
- 1. bestehende Gebäude
  - 2. bestehende Grundstücksgrenze
  - 3. Flur Nummer, z.B. 359
  - 4. bestehende und geplante Befestigungsflächen

- B) Festsetzungen durch Text**
1. Wenn als zu erhaltend festgesetzte Bäume und Gehölze geschädigt sind, können diese beseitigt werden und durch eine Neupflanzung ersetzt werden.
  2. Für die Neupflanzungen von Bäumen sind heimische Arten mit der Mindestgröße StU 18-20, 3 x v. zu verwenden.

- VERFAHRENSVERMERKE**
1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ wurde vom Gemeinderat am 29.11.2011 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  2. Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 in der Fassung vom .....2015 erfolgte in der Zeit vom .....2015 bis .....2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 4 Abs. 1 BauGB).
  3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 i. d. F. vom .....2016 wurde in der Zeit vom .....2016 bis .....2016 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.
  4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung vom .....2016 wurde vom Gemeinderat am .....2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Neufahrn b. Freising, den.....  
 Siegel Franz Heilmeyer, Erster Bürgermeister
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ erfolgte am .....2016 dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans Nr. 93 hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung vom .....2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Neufahrn b. Freising, den.....  
 Siegel Franz Heilmeyer, Erster Bürgermeister



**GEMEINDE NEUFAHRN  
 B. FREISING**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 93  
 mit integrierter Grünordnung**  
**„Volksfestplatz“**

**Planteil  
 Festsetzungen und Hinweise  
 durch Planzeichen  
 M= 1: 500**

Architekten/Stadtplaner: dipl.-Ing. rudi & monika sodomann  
 aventinstraße 10, 80469 münchen  
 tel. 089/ 295673 fax: 089/2904194

Landschaftsarchitekt: peb  
 Gesellschaft für Landschaftsplanung  
 Augsburgener Straße 15, 85221 Dachau

Fassung vom: .....2015 geändert am:

H/B = 891 / 950 (0,85m)